

Ihr gutes Recht

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

in meinem heutigen und letzten Beitrag zum Verkehrsrecht möchte ich auf die strafrechtlichen und auch verwaltungsrechtlichen Aspekte eines Verkehrsunfalls eingehen.

Zum Verkehrsstrafrecht

Kommt es zu einem Verkehrsunfall und wird die Polizei zum Unfallort gerufen, ist diese verpflichtet, Ermittlungen gegen denjenigen einzuleiten, der den Unfall wahrscheinlich verschuldet hat. Folgende ***Straftaten*** können zum Beispiel zu einem Strafverfahren führen:

- Trunkenheit im Verkehr
- Gefährdung des Straßenverkehrs
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- Fahrlässige oder vorsätzliche Körperverletzung bzw. Tötung
- Vorsätzliche Sachbeschädigung
- Nötigung im Straßenverkehr
- Fahren ohne Fahrerlaubnis
- Umweltstraftaten

Gibt es zum Beispiel bei einem Verkehrsunfall Verletzte, hat dies meist zur Folge, dass gegen den Unfallverursacher ein Strafverfahren wegen Körperverletzung in Gang gesetzt wird. Das hat auch dann Gültigkeit, wenn Verletzter und Unfallverursacher dieselbe Person ist. Sie sollten sich also gut überlegen, ob Sie die Frage nach Verletzten mit Ja beantworten, wenn die Verletzung eigentlich nicht der Erwähnung bedarf.

Aber auch ***Verkehrsordnungswidrigkeiten*** führen zu einem Bußgeldverfahren mit dem Ergebnis der Auferlegung eines Bußgeldes. Gründe hierfür können zum Beispiel sein:

- Geschwindigkeitsüberschreitungen
- Rotlichtverstöße
- Abstandsüberschreitungen
- Überholen trotz Überholverbot
- Verletzung der Gurtpflicht
- Benutzung eines Mobiltelefons

Ob ein Bußgeld- oder Strafverfahren eingeleitet wird, hängt davon ab, was passiert ist. Ergeben sich Hinweise auf ein strafbares Verhalten, wird ein Strafverfahren eingeleitet. Sind hierfür keine Anhaltspunkte zu erkennen, wird geprüft, ob ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist. Polizei, Staatsanwaltschaft oder Bußgeldbehörde können von einem Ermittlungsverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit jeder Zeit zu einem Strafverfahren wechseln und umgekehrt.

Aus diesem Grund ist es auch ratsam gegenüber der Polizei vor Ort zunächst nur Angaben zur Person und keine Angaben zur Sache zu machen. Sie haben grundsätzlich das Recht, die Aussage zu verweigern. Ihr Schweigen darf niemals gegen Sie verwendet werden, Ihre Angaben dagegen schon. Wenn z.B. der Polizeibeamte am Unfallort sich erst einmal seine Meinung gebildet hat, wer an dem Verkehrsunfall schuld ist, dann wird er bevorzugt in dieser Richtung auch ermitteln. Es entspricht der menschlichen Natur, nach der Bestätigung der eigenen Meinung zu suchen, nicht zu versuchen sie zu widerlegen. Dann kommt zwangsläufig

auch die Frage, ob man mit einem Verwarnungsgeld oder Bußgeld in einverstanden ist. Eine Einverständniserklärung kommt in diesem Fall fast einem Schuldeingeständnis gleich.

Wird Ihnen noch vor Ort die Bezahlung eines Bußgeldes auferlegt, heißt das aber nicht, dass Ihre Schuld bereits feststeht. Die Polizei ist nur bedingt in der Lage, die Schuldfrage vor Ort zu klären, da auch Polizisten sich irren und die am Unfallort vorgefundene Situation falsch deuten können. Schließlich haben sie den Unfall ja nicht gesehen und sind auf Aussagen der Unfallbeteiligten und Zeugen angewiesen. Daher hat auch die ordnungs- oder strafrechtliche Einschätzung der Beamten vor Ort lediglich Indizwirkung für die Frage der zivilrechtlichen Schadensregulierung.

Sobald Sie Kenntnis davon erhalten, dass man Ihnen strafrechtlich etwas vorwirft, empfiehlt sich der Gang zum Rechtsanwalt. Im Gegensatz zu Ihnen kann dieser Einsicht in Ihre Ermittlungsakte erhalten und daraufhin eine gute Verteidigung aufbauen. Daher sollten Sie sich auch ohne Rechtsanwalt überhaupt nicht zu dem gegen Sie erhobenen Vorwurf äußern. Leicht könnten Sie falsch oder ganz anders verstanden werden, als Sie es gemeint hatten. Natürlich kostet die Strafverteidigung durch Ihren Rechtsanwalt Geld - Geld, welches Sie nicht immer zurückerhalten werden. Aber Sie sollten dieses Geld trotzdem investieren. Hierdurch kann ein sich unnötig lang hinziehendes Ermittlungsverfahren oder gar eine Strafe mit den damit verbundenen familiären und beruflichen Belastungen vermieden werden.

Führerscheinentzug und Fahrverbot

Die ***Entziehung der Fahrerlaubnis*** erfolgt in Zusammenhang mit einer Straftat. Wer wegen einer Verkehrsstraftat verurteilt wird, dem kann mit dem Urteil auch die Fahrerlaubnis entzogen werden. Zugleich kann das Gericht eine zeitliche Sperre anordnen, innerhalb der eine neue Fahrerlaubnis nicht erteilt werden darf. Das bedeutet, dass dann der Führerschein eingezogen wird und der Betroffene nach Ablauf der Sperrzeit bei der Fahrerlaubnisbehörde die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis und die Ausstellung eines neuen Führerscheins beantragen muss.

Häufig wird die Fahrerlaubnis nach dem Unfall auch vorläufig entzogen, d.h. für die Zeit bis zu einem endgültigen Urteil. Wird die Fahrerlaubnis im Urteil nicht entzogen, bekommt man den Führerschein zurück. Wird die Fahrerlaubnis im Urteil entzogen, so wird die Zeit der vorläufigen Entziehung auf die endgültige Sperre angerechnet.

Bevor die Behörde den Führerschein wieder erteilt, kann sie unter Umständen eine Medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU), auch bekannt unter dem Namen "Idiotentest", anordnen sowie auch einen Sehtest, die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs oder eine neue Fahrprüfung verlangen. Die Untersuchung soll den Sinn haben festzustellen, ob der Fahrerlaubnis-Bewerber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist.

Ein ***Fahrverbot*** wird in der Regel in Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit verhängt. Die Höchstzeit beträgt 3 Monate. Der Betroffene muss seinen Führerschein abliefern und bekommt ihn mit Ablauf des Fahrverbots automatisch wieder.

Sobald der erlassene Bußgeldbescheid oder ein Urteil rechtskräftig geworden ist und eine entsprechende Strafe ausgesprochen ist, werden im ***Verkehrszentralregister*** in Flensburg so genannte Punkte eingetragen. Sobald 18 Punkte erreicht werden, wird die Fahrerlaubnis entzogen. Ist dies der Fall, so werden sämtliche Punkte im Verkehrszentralregister vollständig gelöscht. Nach Wiedererteilung der Fahrerlaubnis beginnt man wieder mit 0 Punkten.

Im Verkehrszentralregister werden nicht nur Punkte eingetragen, sondern sämtliche Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld von 40 € und mehr und/oder einem Fahrverbot geahndet wurden. Weiterhin werden alle Straftaten eingetragen, die im Straßenverkehr begangen wurden. Auch die vorläufige und endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperrzeit werden vermerkt.

Sowohl die Entziehung des Führerscheins als auch die Anordnung des Fahrverbotes, die Auferlegung eines medizinischen Gutachtens, die Auferlegung eines Fahrtenbuches die Versagung der Wiedererlangung des Führerscheins etc. sind so genannte belastende Verwaltungsakte. Gegen diese kann Widerspruch eingelegt werden und letztlich auch geklagt werden.

Serina Schütte
Rechtsanwältin